



18 D. Eingereichte Motion Lüthi Beatrice (FDP), Sägesser Saima (SP), Barben-Kohler Stefanie (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Heiniger Janina (EVP), Howald Carole (JL), Loser-Fries Stefanie (SP), Lüdi Josephine (parteilos), Moser Martina (SP), Niklaus-Lanz Renate (glp) und Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 29. Juni 2020: Unterzeichnung der Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor

Motionstext:

"Unterzeichnung der Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor

Der Gemeinderat wird beauftragt, für die Stadt Langenthal die Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor zu unterzeichnen.

Begründung: Seit 1981 gilt in der Schweiz ausdrücklich, dass Frauen und Männer Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben (Art. 8 Bundesverfassung).

Das Gleichstellungsgesetz von 1995 (SR 151.1) konkretisiert dies. Es ist 2018 ergänzt worden mit der Pflicht für Arbeitgeber, periodisch Lohnanalysen durchzuführen (AS 2018 2815). Diese Pflicht gilt auch für öffentlich-rechtliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (Kantone und Gemeinden); sie müssen die Ergebnisse der Analysen publizieren. Die Revision des GLG wird am 1. Juli 2020 in Kraft treten.

Für Bund, Kantone und Gemeinden hat Bundesrat Berset zudem im Herbst 2016 die Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor lanciert. Auf der entsprechenden Webseite des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung (<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/lohngleichheit/engagement-des-oeffentlichen-sektors/charta-der-lohngleichheit-im-oeffentlichen-sektor.html>) wird angeführt: "Mit der Unterzeichnung der [...] Charta bekräftigen Behörden, staatsnahe Betriebe und Unternehmen mit öffentlichem Auftrag, Lohngleichheit in ihrem Einflussbereich umzusetzen – als Arbeitgebende, bei Ausschreibungen im öffentlichen Beschaffungswesen oder als Subventionsorgane. Das gemeinsame Engagement soll ein Signal an öffentliche und private Arbeitgebende aussenden". Der Bund, 16 Kantone (inkl. BE) sowie zahlreiche Gemeinden haben die Charta bis heute unterzeichnet. Der öffentliche Sektor als Arbeitgeber sollte dabei sicher eine Vorbildfunktion haben.

Die Stadt Langenthal hat die Charta bisher nicht unterzeichnet. Als Stadt mit Zentrumsfunktion, als Agglomeration, als moderne Stadt mit Bildungszentrum, als Energiestadt etc. hat Langenthal erst Recht eine Vorbildfunktion.

Die Pflichten, die sich aus der Unterzeichnung der Charta ergeben, gehen über die Pflichten gemäss revidiertem Gleichstellungsgesetz nicht hinaus."

Beatrice Lüthi, Saima Sägesser, Stefanie Barben-Kohler, Corinna Grossenbacher, Janina Heiniger, Carole Howald, Stefanie Loser-Fries, Josephine Lüdi, Martina Moser, Renate Niklaus-Lanz und Franziska Zaugg-Streuli

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates¹

¹ **Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

a. die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten: bis zur übernächsten Ratssitzung

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.



Stadtrat

Protokoll der 3. Sitzung am Montag, 29. Juni 2020

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-